

(2) Erhält die Registerbehörde eine Mitteilung über die Änderung des Namens einer Person, über die das Register eine Eintragung enthält, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken.²⁹⁰

§ 153b Verwaltungsvorschriften

Die näheren Bestimmungen über den Aufbau des Registers trifft das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Soweit die Bestimmungen die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung betreffen, werden sie von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates getroffen.²⁹¹

Schlußbestimmungen

§ 154²⁹²

290 QUELLE

01.01.1976.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Satz 2 eingefügt.

01.06.1998.—Artikel 22 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat Abs. 2 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 2“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

291 QUELLE

21.06.1974.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a und c des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und „dem Bundesminister“ durch „dem Bundesministerium“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Satz 1 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

30.04.2002.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Bundesministerium der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der §§ 149 bis 153a erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Soweit diese Vorschriften den Aufbau des Registers betreffen, ergehen sie ohne Zustimmung des Bundesrates.“

28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat in Satz 1 „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Satz 1 „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt und „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

292 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 42 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 1 Nr. 2 „vorbehaltlich des § 139g Abs. 1 und der §§ 139h, 139l, 139m,“ aufgehoben.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. d des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat „des Bundesrats“ durch „des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat in Abs. 1 Nr. 1 „bis 139m“ durch „bis 139i“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „§§ 120a bis 139aa“ durch „§§ 120b bis 139aa“ ersetzt.

§ 154a²⁹³**§ 155 Landesrecht, Zuständigkeiten**

(1) Wo in diesem Gesetz auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Rechtsverordnungen zu verstehen.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, ihre Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf oberste Landesbehörden und auf andere Behörden zu übertragen und dabei zu bestimmen,

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 154 Ausnahmen von Titel VII

(1) Von den Bestimmungen in Titel VII finden keine Anwendung:

1. die Bestimmungen der §§ 105 bis 139i auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;
2. die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b sowie die Bestimmungen der §§ 120b bis 139aa auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge;
3. die Bestimmungen der §§ 133g bis 139a auf Arbeitnehmer in Apotheken und auf diejenigen Arbeitnehmer in Handelsgeschäften, welche nicht in einem zu dem Handelsgeschäft gehörigen Betrieb mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt sind, auf Heilanstalten und Genesungsheime, auf Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten;
4. (weggefallen)

(2) Die Bestimmungen der §§ 133g, 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in Werkstätten der Tabakindustrie auch dann entsprechende Anwendung, wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden; auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben finden die Bestimmungen auch dann entsprechende Anwendung, wenn in diesen Betrieben in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, entsprechende Anwendung.

(4) Auf andere Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, und auf Bauten, bei denen in der Regel weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, können die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b durch Beschluß des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ganz oder teilweise ausgedehnt werden.

(5) Die Bestimmungen des Bundesrats können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

293 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 154a Anwendung des Titels VII auf Bergwerke, Salinen u. ä.

Die Bestimmungen des § 114a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, des § 114b Abs. 1, der §§ 114c bis 119a, des § 134 Abs. 2, der §§ 139aa und 139b finden auf die Besitzer und Arbeitnehmer von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung, und zwar auch für den Fall, daß in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden.“

daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

(4) (weggefallen)

(5) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, zuständige öffentliche Stellen oder zuständige Behörden von mehreren Verwaltungseinheiten für Zwecke der Datenverarbeitung als einheitliche Stelle oder Behörde zu bestimmen.²⁹⁴

§ 155a Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes

Für die Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes gilt § 44a des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend.²⁹⁵

§ 156 Übergangsregelungen zu den §§ 34d und 34e

(1) Eine vor dem 23. Februar 2018 erteilte Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34e Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung gilt als Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1. Die Bezeichnung der Erlaubnis im Register nach § 34d Absatz 10 Satz 1 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 Satz 1 wird von der Registerbehörde aktualisiert.

(2) Wird die Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 Satz 1 unter Vorlage der Erlaubnisurkunde nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung beantragt, so

294 ÄNDERUNGEN

01.06.1960.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781) hat Abs. 4 eingefügt.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 43 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Abs. 5 eingefügt.

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die nach den §§ 16 und 25 zuständige Behörde wird durch die Landesregierung bestimmt.“

21.06.1974.—Artikel I Nr. 48 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekanntgemacht.“

01.01.1975.—Artikel I Nr. 48 lit. b des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch § 105b Abs. 2, § 105c Abs. 2, §§ 105e, 105f, 115a, 120d, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Abs. 3 eingefügt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 3 „des § 105h Abs. 2 Satz 1 und“ nach „Fällen“ aufgehoben.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 3 „, ausgenommen in den Fällen der §§ 114c und 120e Abs. 2 Satz 1,“ nach „Landesbehörden und“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg sowie die Regierung des Landes Schleswig-Holstein werden ermächtigt, Vorschriften, in denen Aufgaben auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen werden, dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.“

295 QUELLE

30.04.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift eingefügt.

erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse und der Sachkunde. Die Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung erlischt mit Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1.

(3) Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1 dürfen abweichend von § 34d Absatz 2 Satz 4 Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens auf Grund einer Vermittlung annehmen, die bis zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 Satz 1 erfolgt ist.²⁹⁶

§ 157 Übergangsregelung zu den §§ 34c und 34f

(1) Für einen Gewerbetreibenden, der am 1. November 2007 eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in der ab dem 1. November 2007 geltenden Fassung als zu diesem Zeitpunkt erteilt.

(2) Gewerbetreibende, die am 1. Januar 2013 eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder für die Anlageberatung nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 haben und diese Tätigkeit nach dem 1. Januar 2013 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 1. Juli 2013 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 zu beantragen und sich selbst sowie die nach § 34f Absatz 6 einzutragenden Personen nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 5 registrieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird

296 QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.
AUFHEBUNG

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 156 Berlin-Klausel

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

QUELLE

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 156 Übergangsregelungen

(1) Gewerbetreibende, die vor dem 1. Januar 2007 Versicherungen im Sinne des § 34d Abs. 1 vermittelt haben, bedürfen bis zum 1. Januar 2009 keiner Erlaubnis. Abweichend von § 34d Abs. 7 hat in diesem Fall auch die Registrierung bis zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem die Erlaubnispflicht besteht. Wenn die Voraussetzungen des § 34d Abs. 4 vorliegen, gilt Satz 1 entsprechend für die Registrierungspflicht nach § 34d Abs. 7.

(2) Versicherungsvermittler im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 abzuschließen und für die Dauer ihrer Tätigkeit aufrechtzuerhalten, es sei denn, die Voraussetzungen des § 34d Abs. 4 liegen vor. Die zuständige Behörde hat die Versicherungsvermittlung zu untersagen, wenn die erforderliche Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 nicht nachgewiesen werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 1 müssen Personen mit einer Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der Versicherungsberatung (Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes) die Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 zugleich mit der Registrierung nach § 34d Abs. 7 beantragen. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Sachkunde, der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34d Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4. Die Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34e Abs. 1. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt sie als Erlaubnis nach § 34e Abs. 1.“

die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 und 2. Für den Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Sachkunde gilt Absatz 3. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Absatz 1 Satz 1, spätestens aber mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1.

(3) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2015 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird. Beschäftigte im Sinne des § 34f Absatz 4 sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2015 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben. Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen unselbstständig oder selbstständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung für die Produktkategorien der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1, die bis zum 1. Januar 2015 beantragt wurde. Selbstständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben die ununterbrochene Tätigkeit durch Vorlage der erteilten Erlaubnis und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Absatz 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nachzuweisen.

(4) Für einen Gewerbetreibenden, der am 21. Juli 2013 eine Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 in der ab dem 22. Juli 2013 geltenden Fassung als zu diesem Zeitpunkt erteilt. Für einen Gewerbetreibenden, der am 18. Juli 2014 eine Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 19. Juli 2014 geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis als für die Anlageberatung oder Anlagevermittlung gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 als zu diesem Zeitpunkt erteilt. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt. Die Bezeichnungen der Erlaubnisse im Register nach § 34f Absatz 5 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 werden von Amts wegen aktualisiert.

(5) Gewerbetreibende, die am 10. Juli 2015 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Vermittlung von Darlehensverträgen oder die Gelegenheit zum Nachweis solcher Verträge haben und damit partiarische Darlehen oder Nachrangdarlehen vermitteln und die diese Tätigkeit nach dem 10. Juli 2015 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2016 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu beantragen und sich selbst sowie die nach § 34f Absatz 6 Satz 1 einzutragenden Personen nach Erteilung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 5 und 6 registrieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beantragt, erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 und 2. Die Erlaubnis ist auf die Vermittlung von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen beschränkt. Für den Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Sachkunde ist Absatz 6 anzuwenden. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erlischt hinsichtlich der Vermittlung von partiarischen Darlehen oder Nachrangdarlehen mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, spätestens aber mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für die Vermittlung partiarischer Darlehen und Nachrangdarlehen.

(6) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 5 sind verpflichtet, bis zum 1. Juli 2016 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die nach Absatz 5 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird. Nach Erbringung des Sachkundenachweises ist dem Erlaubnisinhaber eine unbeschränkte Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu erteilen. Beschäftigte dieses Erlaubnisinhabers im Sinne des § 34f Absatz 4 Satz 1 sind verpflichtet, bis zum 1. Juli 2016 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben.

(7) Gewerbetreibende, die zu Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 7 des Vermögensanlagengesetzes Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen wollen, bedürfen bis zum 15. Oktober 2015 keiner Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.²⁹⁷

§ 158 Übergangsregelung zu § 14

Bis zum Inkrafttreten der in § 14 Absatz 14 genannten Rechtsverordnung sind die §§ 14, 55c Satz 2, § 146 Absatz 2 Nummer 2 sowie die Anlagen 1 bis 3 (zu § 14 Absatz 4) in der bis zum 14. Juli 2011 gültigen Fassung anzuwenden.²⁹⁸

§ 159 Übergangsregelung zu § 34a

(1) Bis zum Ablauf des 31. Mai 2019 ist § 34a Absatz 1 bis 5 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Gewerbetreibende sind verpflichtet, bis zum Ablauf des 30. Juni 2019 die in § 11b Absatz 2 Nummer 1, 10 und 11 aufgeführten Daten zu den mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen und zu den in § 11b Absatz 2 Nummer 3, 10 und 11 aufgeführten Daten zu Wachpersonen der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde über das Bewacherregister mitzuteilen.

(3) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen, die ab dem 1. Juni 2019 mit Aufgaben nach § 34a Absatz 1a Satz 5 beauftragt sind oder werden sollen, fragt die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 30. September 2019 eine Stellungnahme nach § 34a Absatz 1a Satz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 ab.²⁹⁹

297 QUELLE

25.03.2009.—Artikel 9 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übergangsregelung zu § 34c“.

Artikel 5 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat „den Abschluss von Verträgen im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung“ ersetzt und „in der ab dem 1. November 2007 geltenden Fassung“ nach „Nr. 3“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

19.07.2014.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) hat Abs. 4 eingefügt.

10.07.2015.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) hat Abs. 5 bis 7 eingefügt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 3 Satz 4 „für die Produktkategorien der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1, die bis zum 1. Januar 2015 beantragt wurde“ am Ende eingefügt.

298 QUELLE

15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat die Vorschrift eingefügt.

299 QUELLE

13.03.2013.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 160 Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34i

(1) Gewerbetreibende, die am 21. März 2016 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 haben, welche zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen berechtigt, und die Verträge über Immobiliendarlehen im Sinne des § 34i Absatz 1 weiterhin vermitteln wollen, müssen bis zum 21. März 2017 eine Erlaubnis als Immobiliendarlehensvermittler nach § 34i Absatz 1 erworben haben und sich selbst sowie die nach § 34i Absatz 8 Nummer 2 einzutragenden Personen registrieren lassen.

(2) Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34i Absatz 2 Nummer 1 und 2.

(3) Personen, die seit dem 21. März 2011 ununterbrochen unselbständig oder selbständig eine Tätigkeit im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 ausüben, bedürfen keiner Sachkundeprüfung nach § 34i Absatz 2 Nummer 4, wenn sie bei Beantragung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 die ununterbrochene Tätigkeit nachweisen können.

(4) Die Erlaubnisse nach § 34c Absatz 1 Satz 1, die zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen berechtigen, erlöschen für die Vermittlung von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 mit der Erteilung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1, spätestens aber zum 21. März 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten diese Erlaubnisse als Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1.

(5) Beschäftigte im Sinne des § 34i Absatz 6 sind verpflichtet, bis zum 21. März 2017 einen Sachkundenachweis nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Bis zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 findet das Verfahren des § 11a Absatz 4 auf Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 1 keine Anwendung.³⁰⁰

§ 161 Übergangsregelung zu § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4

Gewerbetreibende, die vor dem 1. August 2018 Wohnimmobilien verwaltet haben und diese Tätigkeit nach dem 1. August 2018 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 1. März 2019 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu beantragen.³⁰¹

Anlage 1³⁰²

ÄNDERUNGEN

01.05.2013.—Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930) hat jeweils „1. August“ durch „1. Dezember“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 159 Übergangsvorschrift zu § 31

Tätigkeiten im Sinne des § 31 Absatz 1 in der ab dem 1. Dezember 2013 geltenden Fassung können nach § 31 Absatz 2 in Verbindung mit nach § 31 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnungen bereits vor dem 1. Dezember 2013 zugelassen werden.“

300 QUELLE

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat die Vorschrift eingefügt.

301 QUELLE

01.08.2018.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat die Vorschrift eingefügt.

302 QUELLE

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1994 S. 3481.

AUFHEBUNG

Anlage 2³⁰³

Anlage 3³⁰⁴

-
- 15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2002 S. 3417.
- 303** QUELLE
01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat die Anlage eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1994 S. 3482.
AUFHEBUNG
15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2002 S. 3418.
- 304** QUELLE
01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat die Anlage eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1994 S. 3483.
AUFHEBUNG
15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2002 S. 3419.